

Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis





Unternehmer/-innen · Humanmedizin

Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis

Erstveröffentlichung 11/2006, Stand 01/2017

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-010

Fachliche Beratung

Engelbert Drerup, Matthias Lang, BGW-Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch (Titel, S. 8, 11, 14), Bertram Solcher (S. 10, 12, 16, 22),
MEV/Karl Holzhauser (S. 20)

Gestaltung und Satz

Kerstin Wendel

Druck

Beisner Druck GmbH & Co KG, Bucholz/Nordheide

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Wie fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	12
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	15
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	16
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	16
4.2 Maßnahmen planen und umsetzen	17
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	18
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	19
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	20

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	21
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	21
8.2	Was muss ich dokumentieren?	21
9	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	22
9.1	Medizinische Untersuchung und Behandlung/Labor	23
9.2	Operative Behandlung	28
9.3	Reinigung und Desinfektion	30
9.4	Röntgenstrahlung	32
9.5	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	33
9.6	Anmeldung/Büro.	34
9.7	Praxis- und Arbeitsorganisation.	35
9.8	Straßenverkehr.	37
10	Gesetzliche Grundlagen	38
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	38
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	39
11	Service	43
11.1	Beratung und Angebote	43
11.2	Literaturverzeichnis	43
11.3	Informationen im Internet.	46
	Kontakt	50
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihre Partnerin für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Menschen helfen, behandeln, heilen: Als Arzt oder Ärztin kümmern Sie sich um die Gesundheit Ihrer Patienten und Patientinnen. Wie steht es dabei um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Sie und Ihre Beschäftigten arbeiten vielleicht mit Gefahrstoffen, sind eventuell Infektionsrisiken, Unfallgefahren oder Gesundheitsbelastungen ausgesetzt. Die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Ist das erforderlich? Ja: Wer Angestellte

beschäftigt – wie viele, spielt keine Rolle –, muss laut Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Arbeitsschutz versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur arbeitsbedingte Unfälle und Erkrankungen verhütet werden, Gefährdungen und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden werden, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Stellen Sie sich beispielsweise vor, eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen.

Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann für den Betrieb gravierende Folgen haben. Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus und trägt dazu bei, dass sich auch Ihre Patienten und Patientinnen bei Ihnen gut aufgehoben fühlen:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie minimieren Risiken und sichern die Qualität Ihres Betriebes.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist eine Führungsaufgabe. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung: Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung. Die

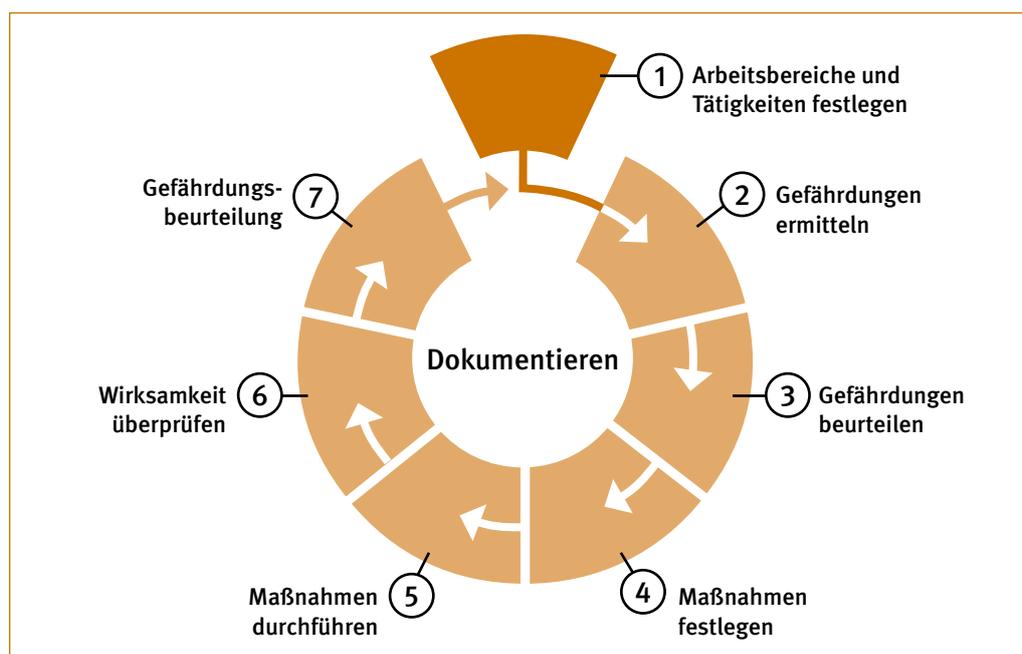
Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt Ihnen Rechtssicherheit im Schadensfall: Sie zeigen damit auch den verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Praxis auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umsetzen können.

Sie finden darüber hinaus Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen und Verweise auf konkrete Regelungen des Arbeitsschutzes. Nutzen Sie auch unsere Arbeitshilfen und Kontaktformulare für Ihre E-Mail-Anfragen auf www.bgw-online.de.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung: Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpersonen in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen



Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Fassen Sie einen Arbeitsplatz oder gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln zu je einem Arbeitsbereich zusammen. Listen Sie die Gefährdungen für jeden Arbeitsbereich auf.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf,

denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie beurteilen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter und für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben.

Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Beschäftigte mit Behinderungen bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

Dokumentation

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 2

Erfassung der zu beurteilenden Tätigkeitsbereiche

Datum:

Arbeitsbereich		
Tätigkeit		



- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Im Arbeitsblatt 2a und 2b erfassen Sie arbeitsbereichsbezogene beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

Haben Sie Fragen zu Unfallverhütungsvorschriften oder zu gesetzlichen Regelungen? Die BGW oder auch Behörden wie zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz bieten Beratung an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

1 2 Wer unterstützt mich?

Professionelle Unterstützung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Praxen gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin. Jeder Betrieb mit Angestellten ist gesetzlich verpflichtet, für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung zu sorgen. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Die Betreuungsformen

Sie haben abhängig von der Zahl Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Wahl zwischen der Regelbetreuung und der alternativen bedarfsorientierten Betreuung.

Ausführliche Informationen

finden Sie auf www.bgw-online.de/ Arbeitsschutzbetreuung.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Eine Gesundheitsgefahr kann von biologischen Stoffen wie beispielsweise Blut an verunreinigten Instrumenten ausgehen. Gefährdungen können von chemischen Substanzen oder von Gefahrstoffen wie beispielsweise entzündbaren Flüssigkeiten ausgehen. Eine Gefährdung kann auch durch organisatorische Mängel hervorgerufen werden, wie beispielsweise durch eine ungenügende Unterweisung eines neuen Mitarbeiters oder einer neuen Mitarbeiterin.

Von Belastung spricht man, wenn Beschäftigte durch äußere Bedingungen und Anforderungen physisch oder psychisch beeinträchtigt werden. Gesundheitsschäden treten nicht akut, sondern nach längerer Belastungsdauer auf: beispielsweise durch Hautbelastungen oder dauernden Stress.

2 1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Details sind in Verordnungen und Technischen Regeln konkretisiert. Für Gesundheitsberufe und Arztpraxen im Besonderen relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetriebsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

Grundsätzliche Anforderungen an die betriebliche Prävention finden Sie in der DGUV Vorschrift 1.

2 2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle

- Berichte des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

2.3 Wie gehe ich vor?

Gehen Sie die von Ihnen festgelegten Arbeitsbereiche beziehungsweise die erfassten Tätigkeiten systematisch durch:

- Erfassen Sie alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen.

- Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus.
- Die Bewertung des jeweiligen Risikos und Handlungsbedarfs folgt später.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Beschäftigten. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen.

Datum: 16.02.		
Arbeitsbereich: Labor: Aufarbeitung von Instrumenten und Medizinprodukten		Einz zum stoff
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen be	
	Risiko- klasse	Schutz
(1) Häufiges oder langandauerndes Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe lässt die Haut aufquellen und vermindert ihre Barrierefunktion		
(2) Latexproteine können Allergien hervorrufen		
(3) Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Hautreizungen verursachen und Allergien hervorrufen		

Medizinproduktebetreiberverordnung

Einige Ihrer technischen Geräte gehören möglicherweise zu den Medizinprodukten, für die die Verordnung für Medizinproduktebetreiber gilt.

- Legen Sie ein Bestandsverzeichnis der vorhandenen Medizinprodukte an.
- Lassen Sie Medizinprodukte regelmäßig von Fachleuten prüfen und warten.

Oft bieten die Hersteller Wartungsverträge und Anwenderschulungen an.

Wer Medizinprodukte bedient, muss ausreichend qualifiziert sein. Machen Sie die Beschäftigten im Umgang mit den Geräten vertraut. Denken Sie auch daran, neue Beschäftigte rechtzeitig einzuweisen.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Hohes Gesundheitsrisiko Virusinfektion: Nie ohne Schutzmaßnahmen arbeiten.

Sie haben alle denkbaren Quellen von Gefährdungen und Belastungen erfasst: beispielsweise Geräte und Chemikalien, Ausrutsch- und Stolperstellen oder hautbelastende Tätigkeiten, die Allergien auslösen können.

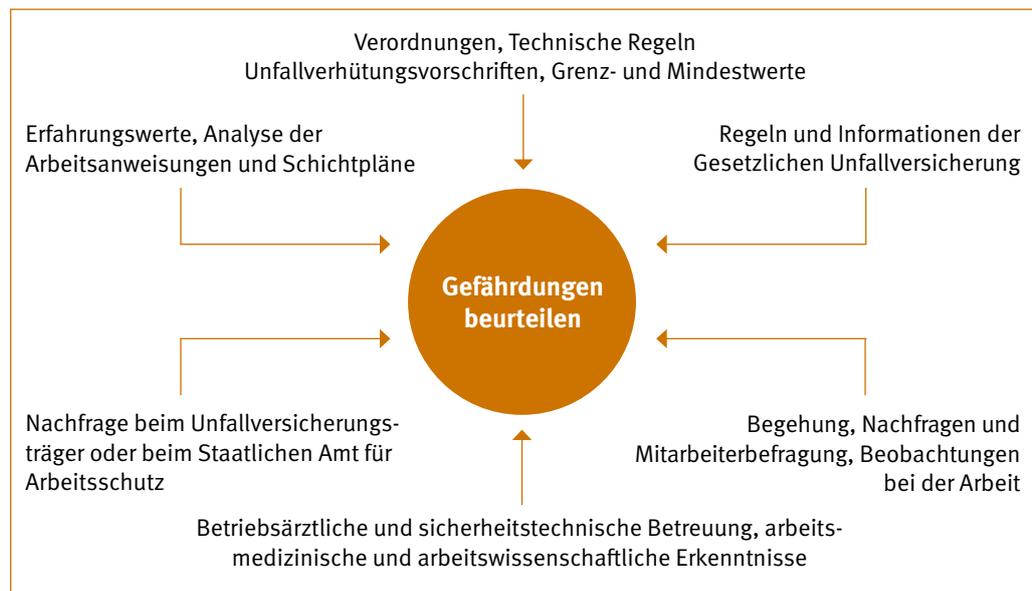
3 1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefährdung richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften.

3 2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefährdungen lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können. Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert?
- Wie gravierend wären die Folgen?



**Risikoklasse 3:
nicht akzeptable Risiken**

Ab einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung oder bei möglichen schweren Gesundheitsschäden gilt ein Risiko als inakzeptabel. Auch wenig wahrscheinlich erscheinende Ereignisse mit allerdings gravierenden Folgen stellen also ein inakzeptables Risiko dar:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise ist lebensgefährlich oder nimmt einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort – Bei unbekanntem Infektionsstatus eines Patienten oder einer Patientin immer Infektionsschutzmaßnahmen befolgen.

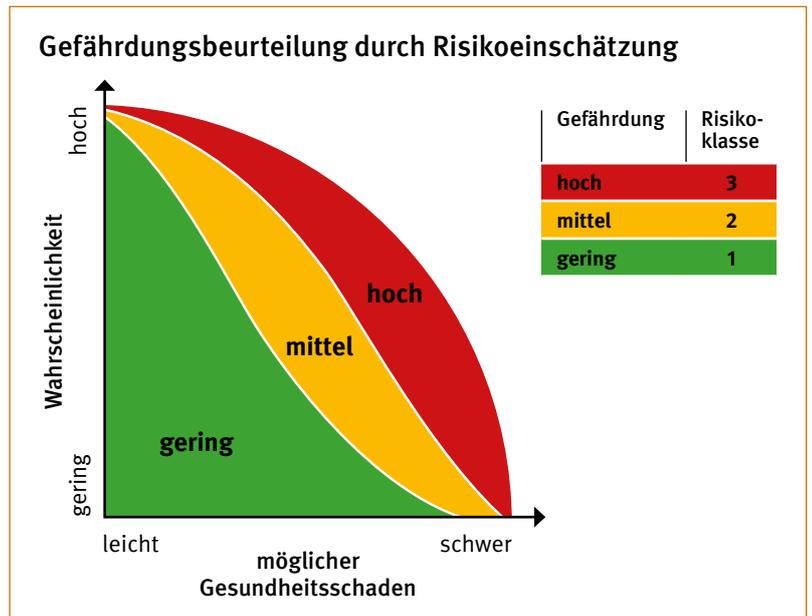
**Risikoklasse 2:
langfristig nicht tolerable Risiken**

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Die täglichen Belastungen durch Feuchtarbeit erhöhen das Risiko einer Allergie, sodass mittel- und langfristig Handlungsbedarf besteht.
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig.

**Risikoklasse 1:
akzeptable allgemeine Lebensrisiken**

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatelunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.



**3 3 Warum formuliere ich
Schutzziele?**

Formulieren Sie ein übergeordnetes Ziel als Leitbild: Welche Ansprüche stellen Sie an die Präventionskultur für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ihrer Praxis? Nachdem Sie die Risiken beurteilt haben, überlegen Sie, wie viel Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie erreichen müssen – oder möchten. Definieren Sie dann für jede Gefährdung ein Schutzziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später ermessen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben.

Datum: 16.02.

Arbeitsbereich: Labor: Aufarbeitung von Instrumenten und Medizinprodukten		Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeit zum Schutz vor Infektionserregern	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen
	Risiko-klasse	Schutzziele	
(1) Häufiges oder langandauerndes Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe lässt die Haut aufquellen und vermindert ihre Barrierefunktion	2	Hauterkrankungen und Sensibilisierungen werden im Hinblick auf langjährige berufliche Tätigkeit vermieden.	

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Gemeinsam entwickelte Maßnahmen werden besser akzeptiert.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie diese Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Praxis verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

4 1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge und Qualitätskriterien für Schutzmaßnahmen und Lösungen formuliert.

In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist,

müssen die Risiken durch Schutzmaßnahmen minimiert werden – vorrangig durch technische und organisatorische Maßnahmen. Dahinter rangieren die personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. persönliche Schutzmaßnahmen

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, eine Gefahrenquelle zu beseitigen: Zum Beispiel indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen, etwa aldehydfreie Desinfektionsmittel benutzen oder Nitrilhandschuhe anstelle von Latexhandschuhen verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden und Risiken oder Belastungen minimiert werden: Zum Beispiel zwischen Arbeit im Sitzen und im Stehen oder zwischen Feuchtarbeiten und anderen Tätigkeiten abwechseln.

Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Beschäftigten zurückgreifen: Zum Beispiel, weil sich Infektionsrisiken im Umgang mit Patienten und Patientinnen nicht ausschließen lassen, Handschuhe tragen.

Datum: 16.02.				
Arbeitsbereich: Labor: Aufarbeitung von Instrumenten und Medizinprodukten		Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten, bei denen zum Schutz vor Infektionen oder Gefahrstoffen Handschuhe erforderlich sind		Beschäftigte: 2 MT
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchfüh-
	Risiko- klasse	Schutzziele		
(1) Häufiges oder langandauerndes Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe lässt die Haut aufquellen und vermindert ihre Barrierefunktion	2	Hauterkrankungen und Sensibilisierungen werden im Hinblick auf langjährige berufliche Tätigkeit vermieden.	<i>Technisch</i> maschinelle Aufbereitungsverfahren bevorzugen (Schutzhandschuhe seltener erforderlich) (1) Produkte ersetzen: Desinfektions- und Reinigungsmittel mit geringer Hautbelastung verwenden (3) <i>Organisatorisch</i> Desinfektions- und Reinigungsmittel ins Gefahrstoffverzeichnis aufnehmen (3)	Praxisinhaber

4 2 Maßnahmen planen und umsetzen

In der Praxis zeigt sich, dass der gewünschte Erfolg sich oft erst durch verschiedene, aufeinander abgestimmte, technische oder organisatorische und personenbezogene Maßnahmen einstellt.

Formulieren Sie die geplanten Maßnahmen so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie eindeutig fest: Wer macht was bis wann.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Die Praxisleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend mitwirken.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in kleinen Betrieben haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber ebenso erfolgversprechenden organisatorischen Maßnahme. Das Arbeits-

sicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Oft verkannt: psychische Belastung

Ständiger Zeitdruck, schwierige Patientinnen und Patienten, monotone Arbeitsabläufe – der Arbeitsalltag kann manchmal ziemlich stressig sein. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und psychosomatische Erkrankungen verursachen kann. Viele Stressursachen lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Planen Sie Zeitpuffer ein. Stärken Sie Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen den Rücken im Umgang mit schwierigen Patientinnen und Patienten.

Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Die BGW-Hautschutzpläne für systematischen Hautschutz in der Praxis.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten dieser Broschüre.

Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und QEP. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutzmanagement empfehlen wir Ihnen auch das Seminar „Sicherheit und Gesundheit mit System managen“ (Seminar kürzel FQM).

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn ein Risiko nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie fest, warum ein Risiko durch diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann weitergehende Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen oder Ihre Beschäftigten zu schützen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



Datum: 16.02.

Arbeitsbereich: Labor: Aufarbeitung von Instrumenten und Medizinprodukten		Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten, bei denen zum Schutz vor Infektionen oder Gefahrstoffen Handschuhe erforderlich sind		Beschäftigte: 2 MTA			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
(1) Häufiges oder lang andauerndes Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe lässt die Haut aufquellen und vermindert ihre Barrierefunktion	2	Hauterkrankungen und Sensibilisierungen werden im Hinblick auf langjährige berufliche Tätigkeit vermieden.	<p>Technisch maschinelle Aufbereitungsverfahren bevorzugen (Schutzhandschuhe seltener erforderlich) (1)</p> <p>Produkte ersetzen: Desinfektions- und Reinigungsmittel mit geringer Hautbelastung verwenden (3)</p> <p>Organisatorisch Desinfektions- und Reinigungsmittel ins Gefahrstoffverzeichnis aufnehmen (3)</p>	Praxisinhaber	31.12.2016	31.03.2014	
(2) Latexproteine können Allergien hervorrufen	2		<p>Hautschutz- und Handhygieneplan erstellen (1/2)</p> <p>Handschuhtragezeiten durch den Wechsel von Tätigkeiten auf etwa 2h täglich begrenzen (1)</p> <p>Regelmäßige Überprüfungen der Bestände und Benutzung der Schutzhandschuhe</p> <p>Personenbezogen Wenn möglich Nitrilhandschuhe verwenden (2)</p> <p>Andernfalls puderfreie allergenarme Latexhandschuhe verwenden (2)</p> <p>Chemikalienbeständige langstülpige Handschuhe verwenden (3)</p> <p>Hautschutzunterweisung</p>	Praxisinhaber/ Assistenzen	1.12.2016	30.06.2017	
(3) Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Hautreizungen verursachen und Allergien hervorrufen	2			Assistenzen	31.10.2016	30.06.2017	
				Praxisinhaber			

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

Kontinuierlich besser

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne eines Qualitätsmanagements.

Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn Gefährdungen und Belastungen weiterbestehen oder neue in Ihrem Betrieb aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe

Orientieren Sie sich am Stand der Technik: Neue Entwicklungen können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Teambesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Prävention regelmäßig in Ihre Teambesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb schriftlich dokumentiert werden und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden. Die Dokumentation gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Betrieb. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Beschäftigten, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überblicken.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie die vorgeschriebenen Anforderungen im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken – hoch, mittel oder gering?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen – kurz-, mittel- oder langfristig?

Die festgelegten Maßnahmen

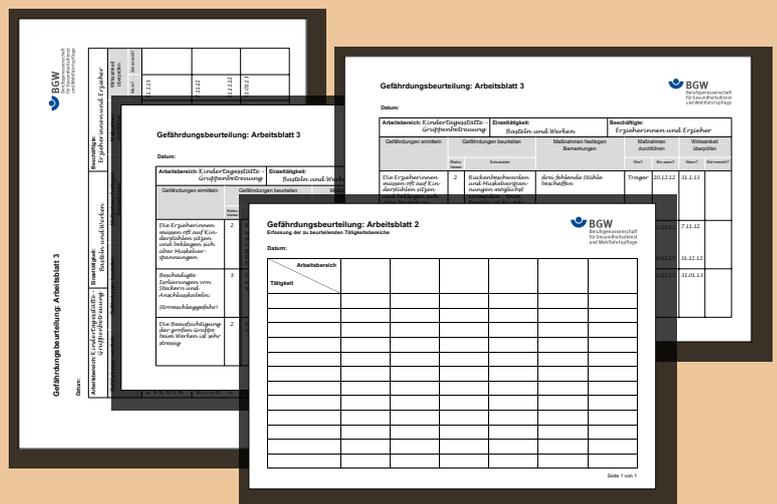
- Welche Maßnahmen sind getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung.



Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie herunterladen, an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern:



www.bgw-online.de/goto/arbetsblaetter-humanmedizin



9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten Ihrer Beschäftigten systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrem Betrieb.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einer Praxis. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können. Diese Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Einrichtung.

Sichere Seiten auf www.bgw-online.de

Alle wichtigen Themen und detaillierte Informationen zum Arbeitsschutz für Ihr Team: Klicken Sie sich auf unsere „Sicheren Seiten“, gehen Sie die aufgeführten Punkte durch – dann haben Sie die typischen Gefährdungen Ihrer Branche im Griff.

9.1 Medizinische Untersuchung und Behandlung/Labor

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Informationen
INFEKTION		
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arztpraxen sind aufgrund ihrer beruflichen Exposition einem erhöhten Infektionsrisiko durch Erreger der Risikogruppen 2 und 3 ausgesetzt: Hepatitis-B-, -C- und HI-Viren sowie Tuberkulosebakterien.</p> <p>In Kinderarztpraxen besteht zusätzlich ein erhöhtes Risiko einer Infektion durch Mumps, Masern, Röteln, Windpocken und Keuchhusten (Risikogruppe 2). Bei einer schwangeren Mitarbeiterin stellt eine Rötelninfektion eine hohe Gefährdung für das ungeborene Kind dar.</p> <p>Schutzziel: Infektionserkrankungen mit schwerem Verlauf werden mit allen geeigneten Mitteln vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leicht erreichbare Handwaschplätze mit Armaturen, die ohne Handberührung bedienbar sind • Direktspender für Händedesinfektionsmittel und Waschlotion • Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeitsflächen und Oberflächen ausstatten; in Schutzstufe 2 sollten diese ebenso wie die angrenzenden Wandflächen auch desinfizierbar sein • für das Sammeln spitzer oder scharfer Gegenstände geeignete durchstichsichere Abfallbehältnisse bereitstellen • sichere Instrumente einsetzen • getrennte Toilettenräume für Praxispersonal und Patienten oder Patientinnen einrichten • Pausenraum zum Essen einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygiene- und Infektionsschutzplan erstellen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen und Impfungen anbieten (besonders Hepatitis B) • Erstuntersuchung und Nachuntersuchung für Auszubildende • Impftiterkontrollen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Beschäftigten mindestens jährlich in die erforderlichen Schutzmaßnahmen einweisen und die Unterweisung dokumentieren • Untersuchungshandschuhe und Schutzkleidung tragen • bei luftübertragbaren Krankheitserregern zusätzlich Atemschutz oder geeigneten Mund-Nasen-Schutz tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Biostoffverordnung • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen • DGUV Information 240-420 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • ABAS-Beschluss 609 – Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza

Medizinische Untersuchung und Behandlung/Labor

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR DURCH SPITZE UND SCHARFE INSTRUMENTE		
<p>Beim Umgang mit spitzen und scharfen Instrumenten (Spritzen, Kanülen, Lanzetten, Pens, Skalpell) besteht immer die Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen.</p> <p>Wurde das Instrument bereits bei der Behandlung von Patienten und Patientinnen eingesetzt, können Viren wie das HIV, HBV oder HCV übertragen werden.</p> <p>Recapping: Beim Versuch, eine benutzte Kanüle wieder in die Schutzkappe zu stecken, besteht ein hohes Verletzungs- und Infektionsrisiko.</p> <p>Schutzziel: Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Instrumente zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzungen einsetzen – verbindlich bei: <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung von Patienten und Patientinnen, die mit blutübertragbaren Erregern wie HIV, HBV oder HCV infiziert sind – Behandlung von fremdgefährdeten Patienten und Patientinnen – Blutentnahmen und Punktionen zur Entnahme von Körperflüssigkeiten • durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Abfallbehälter verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung erstellen und für alle Beschäftigten zugänglich machen • Kanülen und Spritzen nach Gebrauch sofort in Abwurfbehälter entsorgen; diesen geschlossen entsorgen • infektiösen und normalen Müll getrennt sammeln • arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen und Impfungen (Hepatitis B) anbieten • Sofortmaßnahmen für den Fall einer Verletzung und Notfallplan aushängen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biostoffverordnung • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • Richtlinie Abfallentsorgung im Gesundheitsdienst

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT		
<p>Belastungen für die Haut entstehen durch Schwitzen beim Handschuhtragen und durch häufiges Händewaschen.</p> <p>Wird die Haut über längere Zeit Nässe oder Feuchtigkeit ausgesetzt, schädigt das die Hautbarriere. Dadurch können Fremdstoffe in tiefere Hautschichten eindringen und Entzündungen auslösen (Abnutzungsekzem).</p> <p>Die angegriffene Hautbarriere begünstigt außerdem die Entstehung von Allergien.</p> <p>Häufige Allergieauslöser in Arztpraxen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Latexproteine aus Latexhandschuhen • Inhaltsstoffe von Flächen- und Instrumentendesinfektionsmitteln (besonders Aldehyde) <p>Schutzziel: Das Auftreten von Ekzemen oder anderen Hautkrankheiten und Allergien wird vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instrumente maschinell statt manuell aufbereiten • allergenarme Produkte auswählen, zum Beispiel Nitrilhandschuhe, aldehydfreie Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel von Feucht- und Trockenarbeiten sowie „Handschuhpausen“ organisieren • Plan für Händehygiene, Hautschutz, Handschuhe erstellen und aushängen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei regelmäßig mehr als 2 Stunden Feuchtarbeit am Tag anbieten • bei regelmäßig mehr als 4 Stunden Feuchtarbeit am Tag ist die Vorsorgeuntersuchung verbindlich <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Produkte verwenden: <ul style="list-style-type: none"> – ungepuderte Einmalhandschuhe – Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten – für längere Handschuhtragezeiten Baumwollhandschuhe – duftstoff- und farbstofffreie Händedesinfektionsmittel, Syndet für die Händereinigung, Hautschutzcreme, Hautpflegecreme • Handschuhe nur auf trockener Haut anziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • DGUV Regel 112-195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • DGUV Information 212-017 – Hautschutz • TP-HSP-1 – Hautschutz- und Händehygieneplan für ärztliche Praxen • TP-HSP-1.0421 – Hautschutz- und Händehygieneplan für medizinische Labore

Medizinische Untersuchung und Behandlung/Labor

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
ZYTOSTATIKA		
<p>Der Umgang mit Zytostatika gehört in einigen Praxen zum Alltag: Zytostatika wirken karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch.</p> <p>Schutzziel: Die Aufnahme von Zytostatikawirkstoffen über die Haut, die Atemwege oder den Verdauungstrakt ist ausgeschlossen. Grenzwerte werden eingehalten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gebrauchsfertige Zytostatika verwenden • Zubereitung an Sicherheitswerkbanken • bruchssichere, flüssigkeitsdichte, verschleißbare Transportbehältnisse bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zytostatika in das Gefahrstoffverzeichnis aufnehmen • Notfallset bereithalten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Anlegen, Aufziehen oder beim Vorbereiten von Infusionen Persönliche Schutzausrüstung tragen: <ul style="list-style-type: none"> – doppelte Schutzhandschuhe – hochgeschlossene Kittel mit langen Ärmeln und eng anliegenden Bündchen • Beschäftigte einmal jährlich unterweisen • Ess-, Trink- und Rauchverbot im Arbeitsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • TRGS 525 – Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung • M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
RADIOAKTIVE STOFFE		
<p>Abhängig von der Art der Strahlung sowie der Dauer der Exposition können Hautschäden sowie Veränderungen des Blutbildes und des Erbgutes hervorgerufen werden.</p> <p>Schutzziel: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind so vor radioaktiven Stoffen geschützt, dass die Strahlenexposition möglichst gering gehalten wird – auch unterhalb der Grenzwerte.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollbereiche einrichten und kennzeichnen • bautechnische Vorkehrungen (Strahlenschutzwände, -türen, -fenster, -tresore) treffen • anwendungstechnische Vorrichtungen wie Spritzenabschirmungen, Greifwerkzeuge, Bleiburgen, Messgeräte einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutzbeauftragten ernennen • Zutritt zu Kontrollbereichen auf möglichst wenige und ausschließlich auf eingewiesene Beschäftigte begrenzen • keine Nahrungs- und keine Hautpflegemittel in Räumen aufbewahren, in denen die Gefahr einer radioaktiven Kontamination besteht • Strahlenschutzanweisungen erstellen • Abstandsgesetz beachten, Expositionszeiten kurz halten • Fachkunde alle fünf Jahre auffrischen • Dokumentation der Unterweisungen, Ergebnisse der Personendosimetrie, Prüfung und Wartung der Strahlungsmessgeräte und Buchführung über radioaktive Stoffe • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (verpflichtend in Kategorie A) durch ermächtigte Ärzte oder Ärztinnen vornehmen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte vor Beginn strahlenexponierter Tätigkeit und folgend jährlich unterweisen • geeignete PSA zum Schutz vor Kontaminationen und Inkorporationen verwenden, zum Beispiel Schutzmäntel, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schilddrüsenschutz • Personendosimeter bzw. Teilkörperdosimeter (Ringdosimeter) einsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutzverordnung • DGUV Information 203-008 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung • Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin

9.2 Operative Behandlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Bei ambulanten Operationen mit Inhalationsanästhesie ergeben sich Gefährdungen durch Narkosemittel, Transportgase und Atemkalk.</p> <p>Ist im OP keine raumluftechnische Anlage vorhanden, werden zulässige Grenzwerte häufig überschritten, sodass von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist.</p> <p>Schutzziel: Beschäftigte im OP atmen keine oder nur ungefährliche Mengen Narkosegase mit der Raumluf ein.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung • Verfahren der total intravenösen Anästhesie nutzen • sicherheitskonforme Geräte beschaffen und einrichten • raumluftechnische Anlage installieren • Narkosegasabsaugung installieren • Tuben anstelle von Masken verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis führen • Sicherheitsdatenblätter leicht zugänglich aufbewahren • Betriebsanweisung auch in Form einer Arbeitsanweisung erstellen • regelmäßige Wartung der Geräte durch Sachverständige • regelmäßige, mindestens halbjährliche Kontrolle der Absaugleistung und Wartung des Absaugsystems • regelmäßige Kontrolle und Wartung der raumluftechnischen Anlage • regelmäßige vierteljährliche Dichtheitskontrolle mit Dokumentation aller Gas und Lachgas führenden technischen Anlagen bis zum Reduzierventil der Narkosegeräte • tägliche Dichtheitskontrolle der Niederdruckseite • Ersteinweisung durch Hersteller dokumentieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte regelmäßig unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • BG/BIA-Empfehlung 1017 – Anästhesiarbeitsplätze – Operationsäle • BG/BIA-Empfehlung 1018 – Aufwachräume

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HOCHFREQUENZ-CHIRURGIE ODER LASER		
<p>Bei der HF- oder Laser-Chirurgie kann sich eine erhöhte Belastung der Raumluft durch verdampftes oder verbranntes Körpergewebe sowie verdampfende Desinfektionsmittel ergeben.</p> <p>Die Rauche können infektiösa gefährliche Keime enthalten.</p> <p>Schutzziel: Einatmen von Rauchen und Dämpfen vermeiden, die beim Einsatz von HF-Chirurgiegeräten und Lasern entstehen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sicherheitskonforme Geräte beschaffen und einrichten • Geräte mit Rauchgasabsaugung verwenden • regelmäßig alle zwei Jahre Wartung der Geräte durch Sachverständige vornehmen lassen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Belüftung sorgen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • geeignete Schutzausrüstung tragen: <ul style="list-style-type: none"> – isolierende Handschuhe – Schutzbrille – Atemschutzmaske Typ P 2 (falls keine Rauchgasabsaugung installiert ist) 	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinproduktebetriebsverordnung • DGUV - Regel 112-192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
LASERSTRAHLUNG		
<p>Die Hauptgefährdung bei der Laseranwendung besteht in einer unbeabsichtigten Bestrahlung des Auges. Dies kann zu einer nicht wiederherzustellenden Beeinträchtigung der Sehfähigkeit bis hin zur Erblindung führen.</p> <p>Die Laserstrahlung kann Abdecktücher oder leicht entflammare Flüssigkeiten, zum Beispiel Desinfektionsmittel, in Brand setzen.</p> <p>Schutzziel: Unfälle und Gesundheitsgefahren sind bei der Arbeit mit dem Laser so weit wie möglich ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Laserbereich mit reflexionsarmen, schwer entflammaren Oberflächen ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laserschutzbeauftragten bestellen • Geräte regelmäßig durch fachkundige Personen prüfen lassen • Laserbereich festlegen und kennzeichnen • Hinweis auf Zutrittsbeschränkungen zum Laserbereich gut sichtbar anbringen • keine brennbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • geeignete Schutzausrüstung wie zum Beispiel Laserschutzbrillen tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinproduktebetriebsverordnung • Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung

9.3 Reinigung und Desinfektion

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Viele der Reinigungs- und Desinfektionsmittelkonzentrate sind in einer oder mehreren Kategorien als entzündlich oder leicht entzündlich, gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, Einatmen und Verschlucken oder als ätzend, reizend oder sensibilisierend eingestuft.</p> <p>Beim Vermischen unterschiedlicher Mittel können gefährliche Gase oder ätzende Reaktionsprodukte entstehen.</p> <p>Aldehydhaltige Desinfektionsmittel sind besonders sensibilisierend, Formaldehyd gilt als krebserregend.</p> <p>Zur Desinfektion von Dialysegeräten wird in der Regel Säure verwendet. Direkter Haut- oder Augenkontakt führt zu Verätzungen. Die Dämpfe reizen die Atemwege.</p> <p>Schutzziele: Gesundheitsschäden und Sensibilisierungen vermeiden. Brand und Explosion verhüten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung • mögliche Ersatzverfahren wählen: maschinelle Verfahren, Wischverfahren statt Sprühdesinfektion • geschlossene Desinfektionsmittelkreislaufsysteme verwenden • für das Ansetzen von Flächen- und Instrumentendesinfektionsmitteln Automaten oder Dosierhilfen einsetzen • Chemikalienbinder bereitstellen • raumlufttechnische Anlagen installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis führen • Betriebsanweisung erarbeiten • nur Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden, für deren Gefahrstoffe Sicherheitsdatenblätter vom Hersteller vorliegen • Desinfektionslösungen mit Wirkstoffkonzentrationen von über 0,5 Prozent nur mit Abdeckung verwenden • Ultraschallbäder dürfen grundsätzlich nur mit Deckel verwendet werden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte jährlich unterweisen • bei Bedarf geeignete Persönliche Schutzausrüstung tragen, wie flüssigkeitsdichte Schutzschürzen, chemikaliendichte Handschuhe aus beständigem Material, Schutzbrille 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung • DGUV Regel 101-017 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen • DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • DGUV Regel 107-002 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Information 201-009 – Gebäudereinigungsarbeiten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Viele Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelten als sensibilisierend oder reizend.</p> <p>Untersuchungshandschuhe sind für länger als fünf Minuten dauernde Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ungeeignet: Sie sind nicht ausreichend chemikaliendicht. Außerdem sind die Stulpen so kurz, dass Reinigungs- oder Desinfektionslösung in die Handschuhe laufen kann.</p> <p>Dämpfe von Desinfektionsmitteln können Atemwegsreizungen verursachen.</p> <p>Feuchtarbeit und häufiger Hautkontakt mit Reinigungsmitteln können die Haut austrocknen, Ekzeme und Allergien hervorrufen. Arbeit in flüssigkeitsdichten Handschuhen gilt ebenso als Feuchtarbeit.</p> <p>Allergien können auch noch nach vielen Jahren – scheinbar plötzlich – auftreten.</p> <p>Schutzziel: Haut- und Atemwegserkrankungen treten weder akut noch langfristig auf.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Ersatzverfahren: maschinelle Verfahren, Dosierautomaten zum Ansetzen von Gebrauchslösungen, Wischverfahren statt Sprühdésinfektion • Ersatzstoffprüfung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung erstellen oder sie in Hygienepläne integrieren • arbeitsmedizinische Vorsorge: <ul style="list-style-type: none"> – bei regelmäßig mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit anbieten – bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit verpflichtend • Desinfektionslösungen mit Wirkstoffkonzentrationen von über 0,5 Prozent nur mit Abdeckung verwenden • Ultraschallbäder dürfen grundsätzlich nur mit Deckel verwendet werden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Schutzausrüstung wie flüssigkeitsdichte Schutzschürzen, 0,4 mm dicke Handschuhe aus beständigem Material (zum Beispiel Chloropren), Schutzbrillen tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 101-017 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen • DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • DGUV Regel 107-002 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Information 201-009 – Gebäudereinigungsarbeiten

9.4 Röntgenstrahlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STRAHLUNG		
<p>Beim Röntgen und bei der Strahlentherapie sind die Beschäftigten einer erhöhten Strahlung ausgesetzt. Hier ist besonders auf die Streustrahlung zu achten.</p> <p>Schutzziel: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind so vor Röntgenstrahlen geschützt, dass die Strahlenexposition möglichst gering gehalten wird – auch unterhalb der Grenzwerte.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewiesene Kontrollbereiche mit Zutrittsregelung einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldepflicht bei den zuständigen ärztlichen Stellen und Behörden • Strahlenschutzbeauftragten ernennen • Fachkunde alle fünf Jahre auffrischen • Geräte regelmäßig mindestens alle fünf Jahre durch fachkundige Person überprüfen lassen • Kontrollbereich kennzeichnen • Arbeitsanweisungen erstellen • möglichst keine gehaltenen Aufnahmen durchführen • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (verpflichtend in Kategorie A) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte jährlich unterweisen • geeignete PSA tragen • Filmdosimeter beziehungsweise Ringdosimeter einsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Röntgenverordnung • Strahlenschutzverordnung • Medizinproduktebetriebsverordnung • DGUV Information 203-008 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung

9.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Schutzziel: Eine direkte oder indirekte Berührung unter gefährlicher elektrischer Spannung stehender Teile ist ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsanforderungen bei Gerätekombinationen einhalten • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI) installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen regelmäßig mindestens alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen • Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • Medizinproduktebetriebsverordnung

9.6 Anmeldung/Büro

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
VERSANNUNGEN, RÜCKENSCHMERZEN UND AUGENBESCHWERDEN		
<p>Bildschirmarbeit kann die Augen stark beanspruchen. Trockene Augen und Flimmern bis hin zu Kopfschmerz sind mögliche Beschwerden.</p> <p>Schreibtischarbeit kann zu Verspannungen der Nacken- und Schultermuskulatur führen und das Muskel-Skelett-System, insbesondere den Rücken, belasten und Rückenschmerzen verursachen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhenverstellbarer Schreibtisch mit ausreichender Breite und Tiefe • Stuhl in Höhe, Sitztiefe und Neigung verstellbar mit höhenverstellbarer und dynamisch einstellbarer Rückenlehne • ausreichende und gleichmäßige Beleuchtung am Arbeitsplatz • flimmer- und blendfreier Bildschirm • dreh- und neigbarer strahlungsarmer Bildschirm • Fußstützen und Headsets <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung regelmäßig auf Eignung und Zustand überprüfen • gesonderte Schreibplätze einrichten • auf Beinfreiheit achten, Fußräume nicht zustellen • Bildschirme frontal vor dem Benutzer aufstellen • Bildschirm senkrecht zum Fenster stellen, um störendes Licht zu vermeiden • Bildschirmeinstellungen optimieren • Bildschirmpausen einlegen, z. B. durch Wechseln unterschiedlicher Tätigkeiten • arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Bildschirmarbeitsverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Information 215-410 – Bildschirm und Büroarbeitsplätze • DGUV Information 250-438 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“

9.7 Praxis- und Arbeitsorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Medizinische Fachangestellte fühlen sich meist vielen Aufgaben gleichzeitig verpflichtet, wie der Assistenz bei Untersuchungen, Aufnahme neuer Patienten und Patientinnen oder dem Beantworten telefonischer Anfragen.</p> <p>Zu wenig Eigenverantwortung und geringe Einbindung in die Arbeitsorganisation können dabei zu Stressfaktoren werden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe optimieren und zum Beispiel überfüllte Wartezimmer durch angemessene Terminvergaben vermeiden • Pausenregelung treffen • Pausenräume einrichten • Überstundenzahl gering halten • Entscheidungsspielräume lassen • regelmäßige Teambesprechungen abhalten • ausreichend Zeit für die Einarbeitung neuer Beschäftigter einplanen • Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten ermöglichen • Entscheidungen transparent machen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Engagement und gute Leistung würdigen • konstruktive Kritik üben 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeitgesetz • Arbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • M656 – Diagnose Stress
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle verursachen 40 Prozent aller Unfälle, die der BGW aus Arztpraxen gemeldet werden. Häufige Unfallursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen wie herumliegende Gegenstände oder Kabel • nasse und rutschige Böden • ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte • ungeeignete Schuhe • Stress <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden verlegen, geeignete Rutschhemmklasse auswählen • Leitern oder Tritte bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen umgehend beseitigen • Abstellflächen für Geräte einrichten • Wege freihalten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • DGUV Information 108-003 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • M 657 – Vorsicht Stufe

Praxis- und Arbeitsorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDSCHUTZ		
<p>Häufige Ursachen für Brände sind defekte elektrische Geräte oder Installationen.</p> <p>Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten, wie zum Beispiel alkoholischer Desinfektionsmittel, sind leicht entzündlich und können sich beispielsweise durch Funken beim Einschalten eines elektrischen Gerätes entzünden.</p> <p>Papier- und Kartonansammlungen sind brandfördernd und stellen eine Gefahr dar.</p> <p>Sauerstoff wirkt stark brandfördernd.</p> <p>Bei einem Brand geht die größere Gefahr meist vom Rauch aus: Rauchvergiftung, Erstickung. Die Sichtbehinderung kann die Evakuierung erschweren.</p> <p>Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Im Fall eines Brandes kommen Menschen nicht zu Schaden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C leicht erreichbar platzieren • Flucht- und Rettungswege kennzeichnen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen • Fluchtwege frei und offen halten • Brandschutzordnung erstellen • Sammelplatz festlegen • brennbare Flüssigkeiten nicht in größeren Mengen ungesichert aufbewahren oder lagern • provisorische Lagerung und Ansammlung leerer Kartons in Praxisräumen vermeiden • bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig die Praxis räumen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • praxisspezifische Brandrisiken besprechen • Beschäftigte unterweisen • Brandschutzübung • Umgang mit Feuerlöscher trainieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention (Information zur Umsetzung DGUV Vorschrift 1) • DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • DGUV Information 208-010 – Verschlüsse für Türen von Notausgängen • V035 – Alarmplan

9.8 Straßenverkehr

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
VERKEHRSunfälle		
<p>Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab.</p> <p>Unfallträchtige Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen • schlechte Witterungsbedingungen • schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung <p>Schutzziel: Verletzungen durch Verkehrsunfälle werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge regelmäßig warten • Warndreieck, Warnweste und Verbandkasten im Fahrzeug schnell erreichbar aufbewahren • rechtzeitig die der Witterung angemessenen Reifen montieren lassen • Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor der ersten Fahrt in einem fremden Wagen kurz einweisen • flexible Tourenplanung, Puffer- und Pausenzeiten einplanen • arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Antritt der Fahrt das Auto auf erkennbare Mängel prüfen • an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge • DGUV Information 240-250 – Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

10 Gesetzliche Grundlagen

10 1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10 2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 | 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11 1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieiberverordnung oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie auf den Seiten „Kontakt“: Fragen zur Prävention beantworten die Bezirksstellen, Fragen zur Rehabilitation die Bezirksverwaltungen.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Beratung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Sie haben Fragen zur gesetzlich geregelten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung?

Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de
- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11 2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung

- PSA-Benutzungsverordnung
- Röntgenverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Technische Regeln

- ASR A1.2 – Raumabmessung und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 – Fußböden
- ASR A1.8 – Verkehrswege
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.6 – Lüftung
- ASR A4.1 – Sanitärräume
- ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschaftsräume
- TRBA 200 – Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- TRBA 400 – Handlungsanleitung Gefährdungsbeurteilung Biostoffe
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 407 – Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge
- DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 101-017 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- DGUV Regel 107-003 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- DGUV Regel 108-003 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- DGUV Regel 109-002 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen
- DGUV Regel 112-189 – Schutzkleidung
- DGUV Regel 112-192 – Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 – Schutzhandschuhe

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 1GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Bildung und Beratung für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
- TS-FOrgBerat – Sichern Sie Gesundheit. Organisationsberatung mit der BGW

Betrieblicher Arbeitsschutz

- DGUV Information 211-001 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- DGUV Information 204-022 – Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-SiB – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 – Diagnose Stress
- RGM 10 – Projektmanagement
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- DGUV Information 203-008 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung
- DGUV Information 204-006 – Anleitung zur Ersten Hilfe
- DGUV Information 250-002 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe
- M 612 – Risiko Nadelstich
- M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst
- M 657 – Vorsicht Stufe
- M 658 – Dresscode Pflege
- DGUV Information 208-016 – Leitern und Tritte
- U036 – Verbandbuch

Gefahrstoffe

- DGUV Information 213-051 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- DGUV Information 213-080 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- GP3 – Raumdeseinfektion mit Formaldehyd
- TP-DiaGfU – Gefahrstoffe in der Dialyse
- TP-DPHuM – Diagnostische Proben richtig versenden – gefahrgutrechtliche Hinweise Humanmedizin
- EP-AE – Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- U 748 – Gefahrstoffe. Mit aktuellen Grenzwerten

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- DGUV Information 215-410 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

Haut und Allergiegefahr

- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr

Hautschutz- und Händehygienepläne

- TP-HSP-1 – Hautschutz- und Händehygieneplan für ärztliche Praxen
- TP-HSP-1.0421 – Hautschutz- und Händehygieneplan für medizinische Labore

Verkehrssicherheit

- TP-SHT0 – Fahrsicherheitstraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit

11 3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Informations- und Serviceportal der BGW. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formulardownload, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr.
BG-Klinikum Hamburg	www.bg-klinikum-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des BG-Klinikums Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal der DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/publikationen	Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In der Datenbank finden Sie alle DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter und Anbieterinnen für die Erste-Hilfe Ausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf den Handlungsfeldern Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://osha.europa.eu/de	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienste.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie sich auch in kleinen und mittleren Unternehmen mit sinnvollen Maßnahmen und attraktiven Lösungen mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erreichen lassen.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

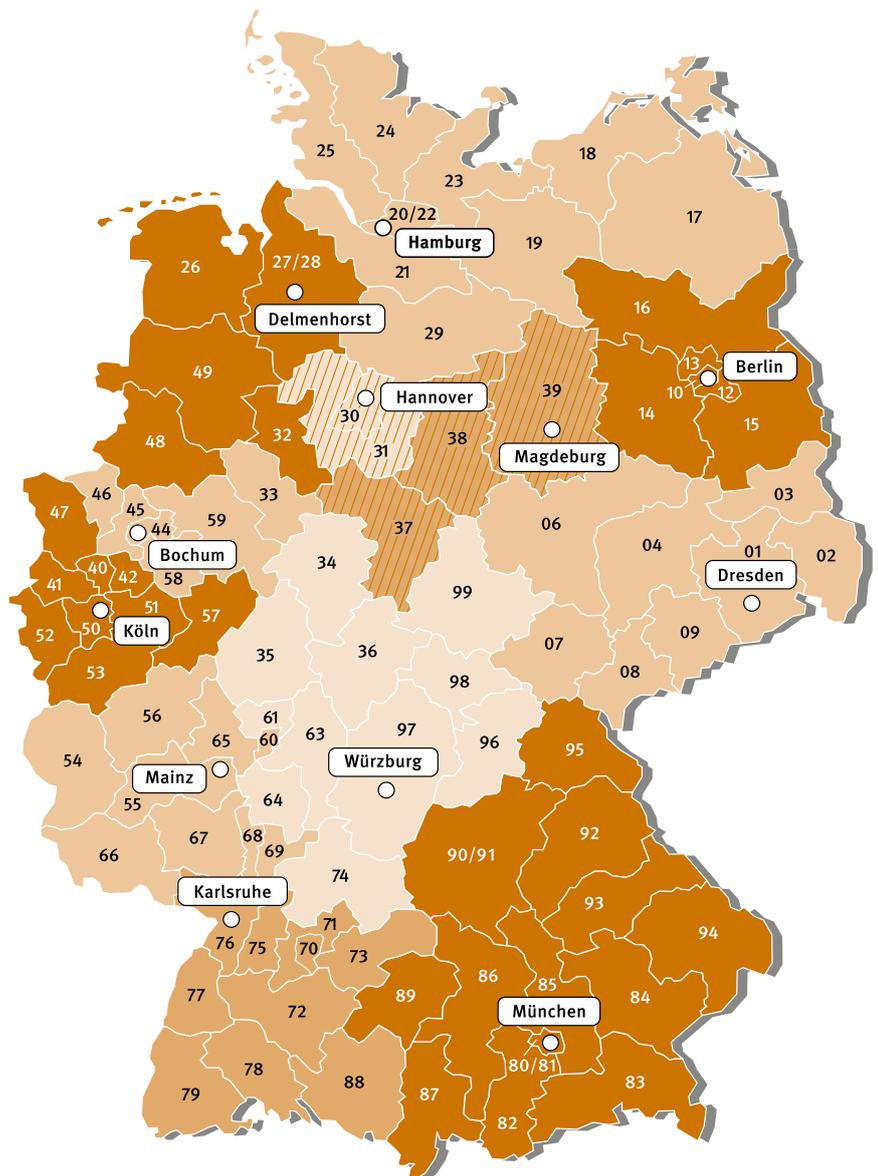
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

